



gemeinde mettmenstetten

Reglement Dorfzeitung Mir z'Mättmistette

Politische Gemeinde Mettmenstetten

L

7

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Zweck	3
II. Publikationsrichtlinien	3
Art. 2. Publikationsrichtlinien	3
Art. 3. Periodizität und Umfang	3
III. Organisation	3
Art. 4. Einbettung in die Gemeindeverwaltung	3
Art. 5. Interne Organisation	3
Art. 6. Druck	4
IV. Entschädigung	4
Art. 7. Entschädigung	4
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 8. Schlussbestimmungen	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Umschreibung des Auftrags, der Publikationsrichtlinien, der Pflichten und Kompetenzen des Redaktionsteams der Dorfzeitschrift Mir z'Mättmistette.

II. Publikationsrichtlinien

Art. 2 Publikationsrichtlinien

Der Gemeinderat erklärt folgende Publikationsrichtlinien als verbindlich:

- a. Die Dorfzeitschrift Mir z'Mättmistette ist das informelle Mitteilungsblatt der Behörden. Sie steht als Forum der ganzen Bevölkerung und allen Mettmenstetter Vereinen und Gruppierungen offen.
- b. Ein Textbeitrag muss für einen breiten Kreis der Bevölkerung von Interesse sein. Berichte von Vereinswochenenden oder einer Gruppenreise gehören in die jeweiligen Publikationsorgane der Vereine. Beiträge und Impulse zum politischen und sozialen Leben der ganzen Dorfgemeinschaft sind willkommen, das Redaktionsteam darf jedoch nach Rücksprache mit dem Verfasser / der Verfasserin Kürzungen vornehmen.
- c. Vereine und Gruppierungen können geplante Anlässe im Mir z'Mättmistette ausschreiben: Im Veranstaltungskalender, aber auch mit kurzen Textbeiträgen.
- d. Veröffentlicht werden Leserbriefe zu einem beliebigen Thema. Dabei gilt: Keine persönlichen Beleidigungen, keine diskriminierenden Aussagen und keine anonymen Zuschriften. Das Redaktionsteam hat die Kompetenz, einen Leserbrief zurückzuweisen.
- e. Landeskirchen und kirchlichen Glaubensgemeinschaften in Mettmenstetten stehen die Seiten unter der Rubrik Kirchen zur Verfügung. Die Artikel müssen von öffentlichem Interesse sein oder allgemeine Anregungen zum Leben in der Dorfgemeinschaft beinhalten. Nicht veröffentlicht werden Berichte über kircheninterne Anlässe, Abhandlungen über Glaubensfragen oder Artikel mit missionarischem Inhalt. Die Ankündigung von speziellen Anlässen ist jedoch möglich.

Art. 3 Periodizität und Umfang

¹ Die Dorfzeitung Mir z'Mättmistette erscheint 6x jährlich.

² Angestrebt wird eine durchschnittliche Seitenzahl von 28 Seiten.

III. Organisation

Art. 4 Einbettung in die Gemeindeverwaltung

¹ Die Mitglieder des Redaktionsteams beziehen einen Lohn und sind Teilzeitmitarbeitende der Gemeindeverwaltung.

² Das Redaktionsteam des Mir z'Mättmistette ist eine Stabstelle der Geschäftsführung.

³ Mitglieder des Redaktionsteams nehmen aufgrund des Kleinstpensums nicht teil an Anlässen der Verwaltung, haben keinen Anspruch auf Dienstaltersgeschenke, Weiterbildungen und weitere Vorteile, welche den restlichen Mitarbeitenden der Verwaltung zustehen.

⁴ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist gegenüber den Mitgliedern des Redaktionsteams weisungsberechtigt.

⁵ Die Dorfzeitschrift Mir z'Mättmistette ist ein Angebot des Ressorts Kultur.

Art. 5 Interne Organisation

¹ Das Redaktionsteam besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich ist mindestens eine Person aus der Gemeindeverwaltung oder -behörde vertreten.

² Das Redaktionsteam verteilt die Funktionen und Aufgaben untereinander in gegenseitigem Einverständnis.

³ Bei Neubesetzungen kann das Redaktionsteam dem Geschäftsführer und der Ressortvorsteherin Kultur Wahlvorschläge machen. Es sind nach Möglichkeit mehr Vorschläge zu machen, als Stellen zu besetzen sind.

Art. 6 Druck

¹ Der Kontakt zur Druckerei wird durch die Gemeindekanzlei sichergestellt.

² Je nach Regelung im Funktionendiagramm entscheiden Gemeinderat oder Geschäftsführer darüber, welche Druckerei zu welchen Konditionen die Zeitschrift herstellt. Das Redaktionsteam hat in dieser Frage ein Anhörungsrecht.

IV. Entschädigung

Art. 7 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Redaktionsteams – abgesehen von dem/der Delegierte/n der Gemeinde – werden nach Stundenaufwand ausbezahlt.

² Die in Absatz 1 genannten Redaktionsmitglieder werden in Lohnklasse 11, technische Stufe 3 eingereiht.

³ Der oder die von der Gemeinde delegierte Vertreter/in wird im Rahmen der Behörden-Besoldungsverordnung entschädigt, falls es sich um ein Behördenmitglied handelt, und im Rahmen seiner/ihrer Anstellungsverfügung, wenn es sich um eine/n Verwaltungsangestellte/n handelt.

⁴ Die Gesamtsumme der Sitzungsgelder pro Rechnungsjahr soll Fr. 18'000.00 nicht übersteigen. Wird Ende Jahr festgestellt, dass mehr ausbezahlt wurde, werden Massnahmen getroffen, um den Maximalbetrag im Folgejahr einzuhalten.

⁵ Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement ist mit Beschluss vom 5. März 2024 vom Gemeinderat gutgeheissen worden und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Das Reglement ist öffentlich.

Im Namen der Politischen Gemeinde:

Vreni Spinner
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer